

FB Abwasser  
1051/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 16.12.2021

**Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 14.12.2021: Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -En**

**Sachverhalt:**

Am 18.5.2021 ist das neue Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang ist auch die von dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeitete Mustersatzung im Juli 2021 fortgeschrieben worden, auf deren Grundlage die Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entwickelt wurde.

Die Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist an die vorgenannten Änderungen anzupassen.

Die Einzelheiten der hieraus resultierenden Anpassungen sind in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse im Einzelnen dargestellt. Hierin sind sowohl die alte wie die neue Fassung der von der Anpassung betroffenen Regelungen dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigt die von dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene, folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

**3. Nachtragssatzung vom .....**

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW. 2020, S. 916), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.11.2020,

- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), sowie
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

### **§ 1**

#### **- betrifft § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW liegt in der Zuständigkeit der Kreisstadt Siegburg.“

### **§ 2**

#### **- betrifft § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 S. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

### **§ 3**

**- betrifft § 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 S. Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe...“

**§ 4**

**- betrifft § 7 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

...

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

...

11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpwerken, führen können.“

**§ 5**

**- betrifft § 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.“

**§ 6**

**- betrifft § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer

erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

### **§ 7**

#### **- betrifft § 7 Abs. 9 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 7 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

### **§ 8**

#### **- betrifft § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

### **§ 9**

#### **- betrifft § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

### **§ 10**

#### **- betrifft § 11 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung benachbarter Grundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

### **§ 11**

#### **- betrifft § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

## **§ 12**

**- betrifft § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

## **§ 13**

**- betrifft § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

## **§ 14**

**- betrifft § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.“

Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

#### **§ 15**

##### **- betrifft § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

#### **§ 16**

##### **- betrifft § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

#### **§ 17**

##### **- betrifft § 14 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“

#### **§ 18**

##### **- betrifft § 15 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

#### **§ 19**

##### **- betrifft § 15 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen

zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

## **§ 20**

### **- betrifft § 15 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

## **§ 21**

### **- betrifft § 15 Abs. 6 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.“

## **§ 22**

### **- betrifft § 16 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.“

## **§ 23**

### **- betrifft § 18 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“

## **§ 24**

### **- betrifft § 19 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“

### **§ 25**

#### **- betrifft § 20 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“

### **§ 26**

#### **- betrifft § 21 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

### **§ 27**

#### **- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

Siegburg, 25.11.2021